

Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer 2023 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

1. Information zur Rechtsgrundlage

Für die Erhebung der Grundsteuer wird die bisherige gesetzliche rechtliche Grundlage bis zur Grundsteuerreform beibehalten.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die Grundsteuererhebung. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

2. Steuerfestsetzung

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 hat sich der Hebesatz bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B nicht verändert, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Die Hebesätze betragen in unveränderter Höhe

- 340 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

- 340 v.H. für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B)

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die im Jahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, wird gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 eingegangen wäre.

Hinweis: Ein besonderer Grundsteuerbescheid ergeht nur, wenn sich die Steuerschuld oder der Steuerpflichtige geändert haben. Ansonsten behält der bisherige Grundsteuerbescheid auch für die Folgejahre seine Gültigkeit.

Eintretende Änderungen bei der Steuerhöhe werden den Steuerschuldnern jeweils durch Grundsteueränderungsbescheide mitgeteilt.

3. Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den auf dem Grundsteuerbescheid ausgewiesenen Fälligkeitsterminen abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden um pünktliche Zahlung zu den angegebenen Fälligkeitsterminen gebeten.

Zur Vermeidung von Säumnisfolgen wird die Erteilung eines SEPA Lastschriftmandats für die Gemeindekasse Lauf empfohlen. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage unter „Rathaus und Politik“ - „Bürgerservice“ oder ganz einfach online erfassen unter www.lauf-schwarzwald.de bei den eBürgerdiensten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Lauf, Hauptstr. 70, 77886 Lauf oder beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstr. 20, 77652 Offenburg, einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.

Wir weisen darauf hin, dass für verspätet eingehende Zahlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

Lauf, 12.01.2024



Bettina Kist
Bürgermeisterin